

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst L. Di Paolo und L. Cappelletti, dann L. Di Paolo und schließlich O. Verheecke und F. Moro im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand

Klage nach Art. 272 AEUV, gerichtet im Wesentlichen auf die Feststellung, dass die Kommission nicht berechtigt ist, von der Klägerin den Betrag von 80 242,78 Euro aus der Subventionsvereinbarung HOME/2011/PPRS/AG/2176 zu fordern, sowie auf Verurteilung der Kommission zur Zahlung von 52 146,32 Euro nebst Verzugszinsen, sowie Widerklage der Kommission auf Verurteilung der Klägerin zur Rückerstattung des Betrags in Höhe von 80 242,78 Euro nebst Verzugszinsen gemäß der genannten Subventionsvereinbarung

Tenor

1. Die Europäische Kommission ist nicht berechtigt, aufgrund der Subventionsvereinbarung mit der Referenz HOME/2011/PPRS/AG/2176 von der Nova Onlus Consorzio nazionale di cooperative sociali — Soc. coop. 15 % der Kosten in Verbindung mit der Website des Projekts Transnational Observatory for Refugee's Resettlement in Europe, d. h. 3 002,45 Euro, zu fordern.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Nova Onlus Consorzio nazionale di cooperative sociali wird verurteilt, an die Kommission aufgrund der genannten Vereinbarung einen Betrag in Höhe von 77 240,33 Euro zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 3,55 % ab dem 19. Mai 2015 bis zur vollständigen Entrichtung dieses Betrags zu zahlen.
4. Im Übrigen wird die Widerklage abgewiesen.
5. Nova Onlus Consorzio nazionale di cooperative sociali trägt ihre eigenen Kosten sowie zwei Drittel der Kosten der Kommission.
6. Die Kommission trägt ein Drittel ihrer eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 254 vom 3.8.2015.

Urteil des Gerichts vom 24. Oktober 2018 — Epsilon International/Kommission

(Rechtssache T-477/16) (¹)

(Schiedsklausel — Im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration [2007 — 2013] geschlossene Verträge — Rechtsschutzbedürfnis — Förderfähige Kosten — Aussetzung der Zahlung — Nichtigkeitsantrag — Beschluss, die Klägerin in der zentralen Datenbank des Früherkennungs- und Ausschlusssystems [FEAS] zu registrieren — Nicht anfechtbare Handlung — Unzulässigkeit)

(2018/C 445/19)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Epsilon International SA (Marousi, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Bogaert und A. Guillerme)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Estrada de Solà, A Katsimerou und A. Kyratsou)

Gegenstand

Zum einen Antrag nach Art. 272 AEUV auf Feststellung erstens, dass die von der Kommission im Rahmen der Finanzhilfvereinbarungen Briseide, i-SCOPE und Smart-Islands gezahlten Beträge förderfähige Kosten sind, zweitens, dass die Beschlüsse der Kommission, die Zahlungen für die Projekte i-Locate, eENV-Plus, GeoSmartCity und c-Space auszusetzen, unbegründet sind, und drittens, dass der Klägerin aus dem rechtswidrigen Verhalten der Kommission ein Schaden erwachsen ist, und zum anderen Antrag erstens nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses Ares (2016) 2835215 der Kommission vom 17. Juni 2017, Epsilon in der Datenbank des Früherkennungs- und Ausschlusssystems (FEAS) zu registrieren, und zweitens nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin infolge dieser Handlung entstanden sein soll

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Epsilon International SA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 402 vom 31.10.2016.

Urteil des Gerichts vom 24. Oktober 2018 — Grupo Orenes/EUIPO — Akamon Entertainment Millenium (Bingo VIVA! Slots)

(Rechtssache T-63/17) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke Bingo VIVA! Slots — Ältere Unionsbildmarke vive bingo — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] — Gegenstand des Rechtsstreits)

(2018/C 445/20)

Verfahrenssprache:

Parteien

Klägerin: Grupo Orenes, SL (Murcia, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. J. Sanmartín Sanmartín)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: S. Palmero Cabezas)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Akamon Entertainment Millenium, SL (Barcelona, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. November 2016 (Sache R 453/2016-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Grupo Orenes und Akamon Entertainment Millenium

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Grupo Orenes, SL trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 95 vom 27.3.2017.

Urteil des Gerichts vom 24. Oktober 2018 — Fernández González/Kommission

(Rechtssache T-162/17 RENV) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Zeitbedienstete — Art. 2 Buchst. c BSB — Ausschreibung einer Stelle eines Zeitbediensteten nach Art. 2 Buchst. b BSB — Ablehnung einer Bewerbung — Einrede der Rechtswidrigkeit — Art. 8 BSB — Haftung — Verlust einer Chance)

(2018/C 445/21)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Elia Fernández González (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Casado García-Hirschfeld und É. Boigelot)